Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

gemeinschaftl zwey Eheleut pactiret, und
sodann die Clausula hypothecaria eingesetzt,
consent, daß allen Fürstl. Ehrn Ausgemeinhand
bis ihr Verstendig bezahlt pro hypotheca
haftbar soll?

Bey dem Wittibl. Antrag, wan ihm
Testament, od Eyrathbs pact Ehe, gibt
man sonderbar ihr wenig hinaus, dan
auch dem Vermögen da seite was auf:
:wendt d. i. o: was und der Vermögen
gemeinschaft?

Sodann gibt man ihr zwey Schlippen Haßy,
und ihrey Hausharth ein gewisses quantum
nach proportion des Dinig, dan die Mey
:gab, wan die solche Zeit verwendt Ehr:
eid beschwerlich hat, dan dise schwerlich
giebt de Jure und dem Eheleuth: Item,
was sonsten Ausstrey thun, da es
ihr Eigen wäre: od geschwerlich wäre,
wie dan gleich bey dem Inventario der
Wittib hingesetzt wird, da die
alles, was in die Erbschaft gehörig,
ordnet, und gethreu angeben, und bey
wolenen die Wittib ihr Freiheit eigtl.
wahrnemen soll?

Die Wittibl. Antrag wend dessetwegen
à parte ausgeschrib, Item die Erbs
einsetz: und wegleich, auch an: und